

# **sek·feps**

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund  
Fédération des Églises protestantes de Suisse  
Federation of Swiss Protestant Churches

## **DAS MENSCHENRECHT STÄRKEN, NICHT GEWALTSAM ZU VERSCHWINDEN**

**Antwort des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK  
auf die Vernehmlassung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zum  
Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006**

## 1 Hintergrund der Vernehmlassung

Das „erzwungene Verschwindenlassen von Menschen“ beschreibt den Tatbestand, dass Personen durch staatliche Dienststellen (Polizei, Militär, Geheimdienste) festgenommen werden, ihre geheime Inhaftierung jedoch gegenüber Angehörigen und Freunden bestritten wird.

Verschwindenlassen ist eine schwere multiple Menschenrechtsverletzung. Sie verletzt „Menschenrechte auf persönliche Freiheit und Sicherheit der Person, auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit und das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden“.<sup>1</sup> Opfer befinden sich nach ihrer Ergreifung in einer vollkommen hilflosen Situation und sind ihren Peinigern schutzlos ausgeliefert.

Auch Angehörige gelten als Opfer, da sie in quälender Ungewissheit über das Schicksal von Angehörigen leben und oftmals selber staatliche Repressionen erfahren.<sup>2</sup>

In der Vergangenheit gibt es leidvolle Erfahrungen von systematischem Verschwindenlassen in zahlreichen Ländern wie beispielsweise während der nationalistischen Herrschaft in Deutschland und in den lateinamerikanischen Diktaturen der 1970er und 1980er Jahre, hier insbesondere in Guatemala, Chile, Argentinien und Peru.

Das erzwungene Verschwindenlassen von Menschen ist jedoch auch ein aktuelles Phänomen. Zur „systematischen Begehungsvariante“ kommen heutzutage insbesondere die „vereinzelt“ Fälle hinzu, bei denen auch menschenrechtsfreundliche Länder in das Visier geraten. Dazu gehören Fälle in den Drogenkriegen in Mexiko und Kolumbien sowie Praktiken wie die ausserordentliche Überstellung von Terrorverdächtigen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus.<sup>3</sup>

Gemäss den Vereinten Nationen sind derzeit weit über 42'000 Fälle von erzwungenem Verschwindenlassen offen.<sup>4</sup> Wie der erläuternde Bericht zu der Vernehmlassung festhält, leben auch in der Schweiz Angehörige von Menschen, die im Ausland Opfer von Verschwindenlassen wurden.

Vor diesem Hintergrund hat die UN-Generalversammlung im Dezember 2006 einer entsprechenden Konvention zum zwangsweisen Verschwindenlassen zugestimmt und damit eine bedeutende Lücke des Menschenrechtsschutzes geschlossen. Die Schweiz hat an der Ausarbeitung der Konvention aktiv beigetragen und diese im Januar 2011 unterzeichnet. Für die innerstaatliche Umsetzung werden einzelne Gesetzesänderungen in die Vernehmlassung gebracht.

---

<sup>1</sup> Heinz, Wolfgang S.: Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Bonn/Berlin 2008, S. 4.

<sup>2</sup> Vgl. Diehl, David: Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED), in: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2012, S. 327.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 327f.; Heinz, Wolfgang S.: Das neue internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, a.a.O., S. 7.

<sup>4</sup> Vgl. Diehl, David: Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, a.a.O., S. 328.

## **2 Position des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds**

Die in der Vernehmlassung erläuterten innerstaatlichen Gesetzesanpassungen erachtet der Kirchenbund für angemessen (u.a. Schaffung eines neuen Straftatbestands, Einrichtung eines Informationsnetzwerks zwischen Bund und Kantonen). Sie erhalten seine volle Unterstützung.

In Ergänzung zu dieser Zustimmung möchte der Kirchenbund die Vernehmlassungsantwort nutzen, um seine Wertschätzung gegenüber der Schweizer Diplomatie und den zuständigen Bundesbehörden für das aktive Mitwirken an der Ausarbeitung der Konvention auszudrücken. Die Konvention selbst wie auch deren Unterzeichnung und geplante Ratifizierung durch die Schweiz wird vom Kirchenbund ausserordentlich begrüsst.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund setzt sich im Rahmen seiner ökumenischen und konfessionellen Beziehungen mit nationalen und internationalen Partnern für die weltweite Achtung, Verbreitung und Unterstützung der Menschenrechte und zur Bekämpfung und Vorbeugung von Diskriminierungen jeglicher Form ein. In diesem Sinne hat der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) in der Vergangenheit mehrfach die Reise und den Aufenthalt von Menschen ermöglicht, die Opfer von temporärem Verschwindenlassen waren, damit diese vor dem UN-Ausschuss gegen Folter in Genf über die Menschenrechtslage in ihrem Land und eigene Foltererfahrungen aussagen konnten. Nur durch die Unterstützung des ÖRK konnte beispielsweise Pfarrer Berlin Guerrero von den Philippinen 2009 dem Ausschuss von seiner Entführung nach einem Sonntagsgottesdienst durch Einheiten der philippinischen Regierung berichten. Um seine Befreiung zu erwirken hatte sich der damalige ÖRK-Generalsekretär im Rahmen einer internationalen Delegation für Guerreros Befreiung eingesetzt.

Das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen stellt eine komplexe Verletzung von Menschenrechten dar, die darauf hinausläuft, dem Opfer das Recht auf Rechte abzuspochen. Die Person verschwindet nicht nur physisch, sondern ihr wird der fundamentale Status jedes Menschen, Rechtssubjekt zu sein, verweigert. Rechtlosigkeit meint den Verlust „aller menschlichen Beziehungen“ (Hannah Arendt). Aus theologisch-ethischer Sicht besteht die Würde des Menschen in seiner Beziehungsfähigkeit und -bedürftigkeit, die bereits im göttlichen Schöpfungsakt zum Ausdruck kommt. Gott schafft den Menschen als sein Gegenüber, als sein Ebenbild. Diese älteste Paraphrase des neuzeitlichen Würdeverständnisses bestimmt nicht nur den Menschen als gemeinschaftliches Wesen, sondern stellt auch das Recht jedes Menschen auf Kommunikation und sein Anrecht auf Schutz durch die Gemeinschaft fest. Davon sind selbst Menschen, die diese Rechte brechen, nicht ausgeschlossen, wie die Institution der Asylstätte im Alten Testament belegt. Das erzwungene Verschwindenlassen von Menschen ist aus theologischer Sicht ein Angriff auf den nach dem Willen Gottes zur Kommunikation und Gemeinschaft bestimmten Menschen.

Autoren: Hella Hoppe und Frank Mathwig  
© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK  
Bern, 14. März 2013  
info@sek.ch  
www.sek.ch